

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1458/95 DER KOMMISSION**

vom 26. Juni 1995

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absätze  
1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1995 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1236/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1259/95<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1236/95  
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1236/95 fest-  
gesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 25.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	38,78
Rohzucker :	35,67
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$38,78 (*) \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	—
Melassen :	—
Isoglukose (?) :	38,78 <sup>(3)</sup>

(<sup>1</sup>) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(<sup>2</sup>) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(<sup>3</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(<sup>4</sup>) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.